Nebraer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis
vierteljährlich 90 Pf., pränumerando durch die Post oder andere Boten 1,05 Mark, durch die Briefträger frei ins Haus 1,30 Mk.

Insertionspreis
für die 1spaltige Korpus-Zeile oder deren Raum 10 Pf., Reklamen pro Zeile 15 Pf.
Inserate
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Nr. 53 — Nebra, Mittwoch, 1. Juli 1896. — 9. Jahrgang.

Der Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

der alle deutschen, österreichischen, ungarischen, rumänischen und drei belgische, vier niederländische, eine Luxemburger und die Warschau-Wiener Bahn, zusammen ein Schienennetz von 81 000 Kilometer umfaßt, konnte am 28. d. auf seiner ordentlichen Versammlung in Berlin sein 50jähriges Jubiläum feiern.

Der Zweck des Vereins ist, durch gemeinsame Beratungen und einmütiges Handeln das eigene und das Interesse des Publikums zu wahren. Der Verein wurde 1846, kaum zehn Jahre nach dem Bau der ersten Eisenbahnen, gegründet. Den Anstoß zu der Gründung gaben die Beschwerden, die man im Eisenbahnverkehr empfand über die Beschränkungen des am 3. November 1838 erlassenen preuß. Eisenbahngesetzes. Um eine Bewegung gegen dies Gesetz einzuleiten, berief die Berlin-Stettiner Eisenbahn die Eisenbahn-Gesellschaften Preußens zu einer Besprechung auf den 10. November 1846 nach Berlin. Hier wurde der Beschluß gefaßt, einen dauernden Verband der preußischen Eisenbahnen zu gründen, der sich 1847 zu einem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen erweiterte. Im Jahre 1850 umfaßte der Verein schon 48 Verwaltungen mit 6808 Kilometer, 1860 61 mit 15 839 Kilometer, 1870 77 mit 29 479 Kilometer, 1880 102 mit 56 508 Kilometer, 1890 75 mit 73 342 Kilometer, Ende März 1896 74 Verwaltungen mit 80 998 Kilometer.

Dem Verein ist es im wesentlichen zu danken, daß wir in ganz Mitteleuropa eine Normalspur haben, die Preußen 1837 auf 1,435 Meter bestimmt hatte. Hätte der Verein mit dieser Thätigkeit nicht frühzeitig begonnen, so wäre es in wenigen Jahren fast unmöglich geworden, diese Hindernisse des Verkehrs aus der Welt zu schaffen. Ihm ist ferner zu danken, daß eine Bahn der andern den Weitertransport der ihr übermittelten Güter überläßt, ohne daß es dazu besonderer Agenten bedarf. —

Um aus den Wagen der verschiedenen Verwaltungen, wie der Verkehr sie gerade zusammenführt, Züge bilden zu können, die im Betriebe volle Sicherheit boten, mußte weiterhin volle Uebereinstimmung in den Kuppelungen (Puffern) herbeigeführt werden. Auch diese Bedingung setzte die erste Technikerversammlung fest und schuf somit die Grundlage der später vom deutschen Bundesrat erlassenen Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Aus den erwähnten Grundzügen haben sich im Laufe der Zeit die technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Hauptbahnen entwickelt. Ebenso haben 1876 die Techniker des Vereins die Grundzüge für den Bau und Betrieb von Sekundär-Eisenbahnen festgestellt. Der Verein sammelte eine wichtige Statistik über Achsbrüche und Radreifenbrüche und die Dauer der Schienen. Auch stellte er mit Eisenbahnmaterial angestellte Güteproben zusammen. Ein technisches Fachblatt des Vereins als Organ für Fortschritte in technischer Beziehung förderte diese Bestrebungen. Dasselbe geschah durch Ausschreibung von Preisen für hervorragende Erfindungen und Verbesserungen in den baulichen und mechanischen Einrichtungen, bei den Betriebsmitteln und deren Unterhaltung. Durch die Verständigung über den einheitlichen Bau der Bahnen und Betriebsmittel wurde es dem Verein möglich, ein Uebereinkommen betr. die gegenseitige Wagenbenutzung herbeizuführen, das noch heute die Grundlage des mitteleuropäischen Wagenverkehrs bildet.

Die Schaffung eines gemeinsamen Frachtrechts ist gleichfalls ein Verdienst des Vereins, dem wir ferner im Personenverkehr durch einheitliche Gestaltung der Fahrpläne, Einführung einer einheitlichen Eisenbahnzeit und neuerdings durch Einrichtung der Rundreiseherte manche Bequemlichkeit für den Verkehr verdanken, an die wir uns gewöhnt haben und die wir jetzt als etwas Selbstverständliches hinnehmen. Was die Vereinheitlichung bei so vielen verschiedenen Interessen, unter so verschiedenen Staatszugehörigkeiten besagen will, davon macht sich das große Publikum kaum einen rechten Begriff.

Eine besondere, gewissermaßen auch politische Bedeutung erwächst dem Verein auch daraus, daß er nach seinem Umfange weit über die Reichsgrenzen hinaus für die Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs wirken kann und wirkt. Leider hat sein Beispiel in Frankreich und Italien, wo die Eisenbahnverhältnisse erheblich schlechter sind, als bei uns, noch keine Nachahmung gefunden.

Aus dem Reichstage.

Der Reichstag beschäftigte sich am Freitag bei der fortgesetzten Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch längere Zeit mit den Bestimmungen über die Ehescheidung, insbesondere mit der von der Kommission gestrichenen, von den Abgg. Lenzmann (fr. Vp.) und Auer (soz.) wieder beantragten Zulässigkeit der Ehescheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit. Für den Antrag trat auch entschieden der preuß. Justizminister Schönstädt namens der Mehrheit der verbündeten Regierungen ein, während ein Vertreter der bayrischen Regierung den Antrag bekämpfte. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 125 gegen 116 Stimmen abgelehnt. Auch im übrigen blieben die Beschlüsse der Kommission in Sachen der Ehescheidung, bezüglich der elterlichen Gewalt und der Stellung der unehelichen Kinder im wesentlichen unverändert.

Am 27. Juni wird die zweite Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei § 1693 fortgesetzt, welcher lautet: Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.

Abg. Auer u. Gen. beantragen, die Bestimmung also zu fassen: als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt oder seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Abg. Stadthagen (soz.) führt zur Begründung des Antrages aus, auch das uneheliche Kind dürfe nicht alle Rechte verlieren, bloß weil außer dem Vater noch ein anderer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt.

Abg. v. Strombeck (Zentr.) tritt für den Antrag ein.

Die Abgg. Frhr. v. Stumm (freikons.), Haußmann (südd. Vp.), Rintelen und Gröber (Zentr.) bekämpfen den Antrag, der darauf abgelehnt wird.

Beim Abschnitt „Vormundschaft" beantragt Abg. v. Manteuffel (kons.) zu § 1783 die Anlegung von Mündelgelbern allgemein in landschaftlichen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen zuzulassen.

Abg. v. Staudy (freikons.) begründet den Antrag. Er hält es unter Hinweis auf die Verhandlungen vom 18. Juni für zweifellos, daß zwischen dem Reichsbankpräsidenten und dem Reichskanzler eine Meinungsverschiedenheit bestehe. Letzterer habe in einer Verfügung vom 12. August 1895 die Gleichwertigkeit jener Pfandbriefe mit den Staatspapieren anerkannt.

Preuß. Landwirtschaftsminister v. Hammerstein: Ueber die neuerlichen Verhandlungen im Reichstag bezüglich der landwirtschaftlichen Pfandbriefe wird im „Reichsanz." eine Berichtigung erscheinen, für heute erkläre er, daß die Landschaften einer ständigen und eingehenden staatlichen Beaufsichtigung unterstehen, der ganze geschäftliche Betrieb werde dauernd kontrolliert, er nehme keinen Anstand, die bestimmte Ueberzeugung auszudrücken, daß die preuß. Pfandbriefe, und zwar sämtliche Gruppen und Systeme, als erstklassige beste Papiere anzusehen seien, absolut vollkommene Sicherheit außer allem Zweifel stehe. Die letzten Ausführungen des Reichsbankpräsidenten seien vielfach mißdeutet worden. Der Herr Reichsbankpräsident habe ihn ersucht, nochmals hervorzuheben, daß er die sämtlichen Pfandbriefe ebenfalls als vollkommen sichere, erstklassige Papiere anerkenne, daß auch die Reichsbank entsprechend verfahre und unter ihren Lombardbeständen Pfandbriefe von verschiedenen Systemen im Besitz habe und hierbei zwischen den einzelnen Gruppen keinen Unterschied mache.

Abg. Gamp (freikons.) befürwortet einen Antrag, der die landwirtschaftlichen Pfandbriefe wenigstens mit den kommunalen Papieren gleichstellen will.

Staatssekretär Nieberding erklärt sich mit dem Antrag Gamp einverstanden.

Der Antrag Gamp wird angenommen.

Der Rest des vierten Buches „Familienrecht" wird ohne Debatte erledigt.

Ohne Debatte werden auch die ersten Abschnitte des fünften Buches, welches das „Erbrecht" enthält, angenommen. Eine längere Diskussion entspinnt sich erst bei § 2205, zu dem die Kommission den Zusatz beschlossen hat, daß nicht nur richterliche und notarielle Testamente gelten sollen, sondern auch solche, die vom Erblasser eigenhändig ge- und unterschrieben sind.

Abg. v. Buchka (kons.) beantragt, den Zusatz der Kommission wieder zu streichen, also die Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Ein gleicher Antrag liegt seitens des Abg. Lenzmann (fr. Vp.) vor.

Badischer Bevollmächtigter Geheimrat v. Jagemann tritt für die Beibehaltung des privatschriftlichen Testaments ein.

Staatssekretär Nieberding erklärt, die Mehrheit der verbündeten Regierungen stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es richtiger wäre, das Privattestament nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Er empfehle nur dem Hause, zu dem Vorschlage der verbündeten Regierungen zurückzukehren.

Der Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt.

Ein Antrag des Grafen Mirbach (kons.) zu § 2311, die Bestimmungen über das Pflichtteil bei Nachlässen, die aus Grundstücken im landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebe bestehen, nicht in Anspruch zu bringen, wird abgelehnt.

Der Rest des Gesetzbuchs (§§ 2312—2359) gelangt debattelos zur Annahme, dessen zweite Beratung damit erledigt ist.

Es folgt die zweite Beratung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Abg. Auer und Gen. beantragen hier einen neuen Artikel, in dem ausgesprochen werden solle, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, aufgehoben werden. Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner landesgesetzlichen Vorschrift.

Reichskanzler Fürst Hohenlohe erklärt, daß der Bundesrat über das sogenannte Rotvereinsgesetz noch nicht Beschluß gefaßt habe, er aber raten möchte, diese Bestimmung nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, weil sie einen öffentlich rechtlichen Charakter habe, während die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich auf dem Gebiet des Privatrechts bewegten. Außerdem sei die Aufnahme dieser Bestimmung entbehrlich, weil die begründete Zuversicht bestehe, daß das in den einzelnen Bundesstaaten für politische Vereine geltende Verbot, mit einander in Verbindung zu treten, außer Wirksamkeit gesetzt werde. Es liege in der Absicht der verbündeten Regierungen, die Beseitigung des durch das Verbot geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen. Es werde dies jedenfalls durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten eher möglich sein, als es mit Hilfe des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fall wäre, das erst im Jahre 1900 in Kraft trete.

Abg. Lieber (Zentr.) erklärt, daß das Zentrum gegen den Antrag stimmen werde, da die Bestimmungen über das Vereinsrecht dem öffentlichen Recht angehörten.

Abg. Frohme (soz.) ist von der Erklärung des Reichskanzlers nicht befriedigt, Vereine der Arbeiter hätten einen durchaus privatrechtlichen Charakter.

Staatsminister v. Bötticher hebt hervor, daß in 12 deutschen Staaten ein solches Verbot bestehe, und diese 12 Regierungen hätten sich zu dessen baldiger Beseitigung bereit erklärt. Gewerkschaftliche Vereine seien immer als öffentlich rechtliche Vereine betrachtet worden.

Nach weiterer kurzer Debatte wird der Antrag abgelehnt. — Der vom Abg. Lieber beantragte neue Artikel 55, wonach das Reichsgericht die letzte Instanz in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sein solle, wird angenommen, desgleichen ein Antrag desselben Abgeordneten zu Artikel 55, daß auch für die hannoverschen, kurhessischen und nassauischen Fürstenhäuser das Bürgerliche Gesetzbuch nur insoweit gelten soll, als ihm nicht hausgesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Art. 86, welcher von Zuwendungen an die Tote Hand handelt, wird mit einem Antrag des Abg. Lieber (Zentr.) angenommen, wonach Zuwendungen unter 5000 Mk. der Genehmigung nicht bedürfen. Die übrigen Artikel des Einführungsgesetzes werden unverändert angenommen.

Die Beratung der vorliegenden Resolutionen wird bis zur dritten Lesung zurückgestellt, die Abstimmung über die Petitionen gleichfalls bis dahin vertagt. Nächste Sitzung Dienstag.

Politische Rundschau.

Deutschland.

* Unmittelbar nach dem Stapellauf des Panzers „Ersatz Preußen" in Wilhelmshaven am 1. Juli tritt Kaiser Wilhelm seine diesjährige Nordlandreise an.

* Prinz Ludwig von Bayern ist am Freitag in Hamburg eingetroffen. Am Montag ist derselbe in Kiel an Bord der Jacht „Hohenzollern" vom Kaiser empfangen worden.

* Der Kaiser hat dem Fürsten Günther zu Schwarzburg-Rudolstadt den Schwarzen Adler-Orden verliehen.

* Am Samstag stattete der Vizekönig Lihung-Tschang der Berliner Gewerbe-Ausstellung einen mehrstündigen Besuch ab und machte dort größere Einkäufe. Am Sonntag verließ der Vizekönig Berlin und begab sich mittels Sonderzuges über Magdeburg nach Essen zur Besichtigung der Krupppschen Werke.

* Es bestätigt sich, daß der preuß. Minister für Handel und Gewerbe Frhr. v. Berlepsch seine Entlassung nachgesucht hat und daß die Gewährung des Gesuchs erfolgt ist. Zu seinem Nachfolger ist der Unterstaatssekretär Brefeld ernannt worden.

* Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb macht sich bereits bemerkbar. Der Elberfelder Detaillistenverein der Textil- und verwandten Branchen hat, wie der „Konfektionär" mitteilt, beschlossen, vom 1. Juli ab eine Kommission von zehn Mitgliedern zur Ueberwachung des unlauteren Wettbewerbs einzusetzen. Sie soll in Verbindung mit einem Elberfelder Rechtsanwalt in erster Linie dem in Geschäftsreklamen u. s. w. sich irgendwie kundgebenden unlauteren Wettbewerb unterdrücken. Wahrscheinlich wird in anderen Städten in ähnlicher Weise vorgegangen werden.

* Der einjährige aktive Militärdienst der Volksschullehrer darf nunmehr bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen in Anrechnung kommen, wenn er nach bestandener Prüfung und dadurch erlangter Anstellungsfähigkeit zurückgelegt ist.

* Mit der Einrichtung eines Nationaltages für deutsche Kampfspiele hat sich der preuß. Kultusminister Dr. Bosse in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele, Abg. v. Schenckendorff, einverstanden erklärt, „dem Unternehmen, das dazu beitragen soll, die Leibesübungen zur Volkssitte zu machen und den nationalen Sinn zu stärken, einen gedeihlichen Fortgang" gewünscht und auch eine event. staatliche Förderung in Aussicht gestellt.

Frankreich.

* Der Herzog von Nemours, ein Großonkel des orleanistischen Prätendenten, ist am Freitag, 85 Jahre alt, in Paris gestorben. Der Herzog hat infofern nur eine politische Rolle gespielt, als Louis Philipp, sein Bruder, ihn 1832 auf den damals neubegründeten belgischen Königsthron bringen wollte, was aber an dem energischen Widerspruch Englands scheiterte.

England.

* Gegen Jameson ist nun endgültig die Prozeßverhandlung vor den Geschworenen auf den 20. Juli festgesetzt worden.

Italien.

* Der bekannte schweizerische Ingenieur Ilg richtete vor seiner Abreise von Neapel einen Brief an einen dortigen Freund, woraus hervorgeht, daß er keinerlei amtlichen Auftrag der italienischen Regierung besitze, daß diese vielmehr den Dr. Nerazzini zur Einleitung der Friedensverhandlungen mit Menelik bevollmächtigt habe. Ilg beabsichtigt lediglich, ihn bei seinem schwierigen Werk, dessen Gelingen gesichert scheint, zu unterstützen. Namentlich dürfte sich die Freigabe der Gefangenen ohne Geldentschädigung vollziehen.

* Die Frage der wirtschaftlichen Annäherung zwischen Frankreich und Italien beschäftigt fortgesetzt die Presse beider Länder. Einzelne italienische Blätter, die noch immer dem früheren Kabinett anhängen, verbreiten über diesen Gegenstand Nachrichten, die weit eher geeignet sind, die Absichten Rudinis zu durchkreuzen, als die wirtschaftliche Aussöhnung der beiden Nationen zu fördern. Nebenher sei bemerkt, daß die Nachricht eines der bezeichneten Organe, wonach der italienische Ministerpräsident einen Sonder-Gesandten in dieser Angelegenheit nach Paris entsendet hätte, unbegründet ist.

* Crispi hat vom italienischen Rechnungshofe eine „einmalige Pension" von 25 000 Lira zugebilligt erhalten.

Spanien.

* Fünfhundert Millionen Anleihe will Spanien aufnehmen. Der Krieg in Cuba kostet täglich anderthalb Millionen. Wer borgt?

* Auf Cuba haben die spanischen Truppen sehr stark unter Seuchen zu leiden. Sie sollen 6000 Kranke haben. In den ersten vierzehn Tagen des Juni starben 129 Mann. Dazu kommt die völlige Ungangbarkeit der Straßen und Wege, die die Verpflegung der operierenden Truppen verhindern. Auch im Lager Maceos soll es nicht zum besten bestellt sein, was man namentlich aus dem Umstande schließen will, daß er kürzlich 42 Mann hat aufknüpfen lassen.

Rußland.

* Unter den Donschen Kosaken sind Ruhestörungen vorgekommen, und zur Untersuchung der Ursachen derselben ist eine Gerichtskommission abkommandiert worden.

Balkanstaaten.

* Fürst Ferdinand von Bulgarien wird dem König Karol von Rumänien im Laufe des Juli einen Besuch abstatten.

* Die Geldsendungen seitens der griechischen Kolonien in Odessa, der Levante und anderen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-171133730-61216334218960701-19/fragment/page=0001

Orten an die Leitung der Aufständischen auf Kreta dauern fort. Die letztere erklärte, daß sie nicht persönliche Hilfeleistung, sondern nur Sendungen an Geld und Kriegsmitteln vonnöten habe; ingedessen sollen schon ansehnliche Bestellungen auf Kriegsmunition bei verschiedenen Firmen im Auslande gemacht worden sein.

* Auf Kreta sind, wie der „Voss. Ztg.“ gemeldet wird, Truppen des englischen Mittelmeergeschwaders gelandet. Eine andere Nachricht darüber liegt bisher nicht vor. Die Tragweite eines derartigen thätigen Eingreifens Englands in die kretensischen Wirren springt in die Augen, sie wird auch am Goldenen Horn voll erfaßt werden. Die kretensische Frage träte damit in einen neuen Abschnitt, mit ihr vielleicht die gesamte sogenannte orientalische Frage. Reuters Büreau bestreitet übrigens die Richtigkeit der Meldung.

Afrika.

* Der Generalagent von Transvaal übermittelte dem Staatssekretär für die Kolonien Chamberlain ein Telegramm aus Transvaal, in welchem dem Bedauern Ausdruck gegeben wird, daß die letzten Telegramme des Staatssekretärs Leyds als von einem feindlichen Geiste eingegeben angesehen worden seien. Es sei nichts Feindliches beabsichtigt. Die Regierung von Transvaal wünsche lediglich mit der englischen Regierung in freundschaftlichem Sinne darauf hinzuarbeiten, die Schuldigen zur Bestrafung zu bringen. Denn auf diese Weise würden beide Regierungen den Frieden und das Vertrauen in Südafrika wieder herstellen.

* In Maschonaland überraschte der englische Kapitän Laing eine große Schar Feinde unter dem Häuptling Salemba in den Belingwe-Bergen und tötete den Häuptling und drei seiner Söhne. Das Vieh, welches der Feind bei sich führte, wurde erbeutet und ein Teil der vom Feinde früher gemachten Beute ihm wieder abgenommen. Die Verluste der Engländer betragen einen Toten und einige Verwundete.

Asien.

* Die gesamte Nationalschuld Chinas beträgt gegenwärtig etwa 800 Mill. Mk. Obgleich dieses eine wahre Bagatelle ist angesichts des riesigen natürlichen Reichtums, bildet sie doch unter dem jetzigen Regierungssystem keine unbedeutende Last. Das chinesische Schatzamt wird kaum weniger als 15—16 000 000 Taels an Zinsen und Tilgungssummen jährlich zu zahlen haben. Wenn auch die Zolleinnahmen dafür ausreichen, bleibt der chinesischen Regierung dabei aber auch kein Ueberschuß. In einer oder der anderen Weise wird sie neue Steuern ausschreiben müssen. Weder die Pekinger Regierung, noch die Provinzialregierungen kennen etwas von einem europäischen Etat. Die chinesische Reichsregierung teilt den Provinzialregierungen im November jeden Jahres mit, wie viel Geld sie für das nächste Jahr braucht. Manchmal gibt sie die Quelle an, woher diese Summe aufzubringen ist. Die Forderung ist selten in einem Jahre viel höher, als in dem anderen.

Von Nah und Fern.

Essen. Geheimrat Krupp spendete 600 000 Mark für ein neues Krankenhaus in Essen.

Berlin. Zur Förderung der Einführung von Erzeugnissen aus deutschen Kolonien ist hier eine Anzahl bekannter Kolonialfreunde zu einem Komitee zusammengetreten, das unter Ausschluß jedweder geschäftlichen Beteiligung eine Auskunftsstelle und eine ständige Ausstellung von Rohprodukten und Erzeugnissen aus deutschen Kolonien in bester Geschäftslage Berlins errichten will. Es wird ferner seinen Mitgliedern Firmen aufgeben, die echte deutsche Kolonialprodukte unter richtiger Marke führen, und ihnen ständig Mitteilung über Aus- und Einfuhr deutscher Kolonien zugehen lassen. Das Komitee, das die Mittel zur Durchführung seines Zieles durch freiwillige Beiträge aufbringen will, hofft dadurch der Irreführung des Publikums zu begegnen, damit es nicht durch Angebot angeblich deutscher Kolonialprodukte getäuscht werde; anderseits aber will es durch Förderung der Einfuhr der Erzeugnisse aus deutschen Kolonien den Nachweis der hervorragenden Bedeutung unserer überseeischen Besitzungen für den deutschen Nationalwohlstand liefern.

Hamburg. Ein betrügerischer „Geldwechsler“ ist in Hamburg festgenommen worden. Der Schwindler wechselte sich dort vor der Filiale der Deutschen Bank von einem Lehrling 1000 Mk. Gold in Papier ein. Als die „Goldrollen“ später untersucht wurden, stellte es sich heraus, daß dieselben mit Spielmarken gefüllt waren. Der resolute Lehrling setzte dem frechen Betrüger nach, und es gelang ihm auch, denselben einzuholen und verhaften zu lassen. Der Verhaftete, der sich Hermann Nochey nennt, gibt an, Reisender zu sein und sich zuletzt in Berlin aufgehalten zu haben. Vermutlich ist der Erwischte derselbe, der in Berlin im Flur der Reichsbank dasselbe Manöver wie jetzt in Hamburg mit Erfolg ausgeführt hat.

München. Hier werden jetzt Medaillons verkauft, die auf der einen Seite die Worte „Prinz Ludwig“, auf der anderen Seite die Worte „Verbündete, nicht Vasallen“ zeigen.

Greifenberg i. Pomm. Der Arbeiter Bidal in der Brauerei von Belau begab sich abends in den Lagerkeller, um Bier abzuziehen. Als derselbe lange ausblieb, ging man ihm nach und fand ihn, von den Lagerfässern an die Wand gequetscht, als Leiche vor. Die Sicherung der Lager hatte nachgelassen und die rutschenden Fässer hatten den Unglücklichen totgedrückt. Es bedurfte vieler Stunden schwerer Arbeit, um die Leiche frei zu machen. Der Verunglückte hinterläßt eine Witwe und fünf unversorgte Kinder.

Nürnberg. Bei einer Revision der von dem Kaufmann Lehner verwalteten Kassen, welcher sich erhängt hat, haben sich Fehlbeträge von über 100 000 Mk. ergeben. Hieran sind die Kasse des Kreditvereins mit 38 000 Mk., die Kasse des Vereins für Entschädigung Geschworener mit 12 000 Mk. und zahlreiche kleine Leute beteiligt. Die Aktiengesellschaft für Bäckerei, Zwirnerei und Karderie, als deren besoldeter Direktor Lehner thätig war, ist nicht geschädigt.

Kassel. Den vielen Opfern an Bäumen, die die Stürme der letzten Zeit auf Wilhelmshöhe gefordert, ist jetzt auch der älteste Baum auf Wilhelmshöhe gefolgt: die bekannte tausendjährige Eiche, die am weißen Stein, an der südlichen Seite des Schlosses, an dem herrlichen Ausblick zur Löwenburg stand, ist plötzlich, ohne daß etwa ein Sturmwind die Veranlassung gewesen wäre, zusammengebrochen. Der Baum war im Innern vollständig abgestorben. Bei dem Umsturz hat der Baum eine Anzahl junger Koniferenanpflanzungen mit umgerissen. Der Kaiserin, die den Baum besonders liebte, ist von dem Unfall Mitteilung gemacht worden.

Breslau. Ein aufregender Vorfall spielte sich in einem hiesigen Vergnügungslokal ab. Es produzieren sich zwei Brüder auf einem quer durch den Garten in einer Höhe von 20 Meter aufgespannten Turmseil, und zwar der eine als Matrose, der andere als Kängurub verkleidet in der Nummer „das boxende Känguruh“. Die Produktion besteht darin, daß der Matrose, rückwärts auf dem Turmseil schreitend, von dem Känguruh verfolgt wird. Bis zur Mitte des Seiles ging die Vorführung auch glücklich von statten. Hier sollte nun der sog. Trik stattfinden. Das verfolgende Känguruh versetzte nämlich hierbei dem rückwärts schreitenden Matrosen einige Boxerstöße und hängt sich dann plötzlich an seinem langen, am Ende mit einem Haken versehenen Schweif auf, an diesem hoch am Seil baumelnd. Bei dieser Gelegenheit riß nun der Schweif und der Unglückliche stürzte von der Höhe, das untergespannte Schutznetz durchschlagend, zwischen die Stühle eines zum Glück unbesetzten Tisches nieder, wo er mit zerschlagenen Gliedern bewußtlos liegen blieb.

Pleß O.-S. Die Kreuzotternplage hat in den letzten Jahren der Forstverwaltung Pleß viel zu schaffen gemacht, weshalb man sich schließlich zur Zahlung einer Prämie für jede erlegte Kreuzotter entschloß. Im vergangenen Jahre sind bei der Forstverwaltung für 4000 getötete Kreuzottern Prämien von je 30 Pfg. gezahlt worden. In diesem Jahre ist die Prämie auf 20 Pfg. herabgesetzt worden.

Pillau. Am 21. Juni nachts zwischen 12 und 1 Uhr tauchte am westlichen Himmel eine faustgroße Leuchtkugel auf. Sie hatte große Aehnlichkeit mit einem sprühenden Feuerrade und zog einen langen Lichtschweif nach sich, der bei seinem Anfange haardünn und stark leuchtend, an seinem Ende breit war und hier schleierartige schwachleuchtende Funkenschwärme in den Himmelsraum sandte. Rasch senkte sich die kometenartige Lichterscheinung dem Meere zu, dieses an der betreffenden Stelle mit mattsilbernem Schimmer überstrahlend, um dann im Wellengewoge, wie ein ins Wasser gegossener geschmolzener Bleitropfen tausend kleine silberne Tröpfchen umherspritzend zu verschwinden.

Wien. Dieser Tage wurde dem Hof- und Gerichtsadvokaten Dr. Flax in Wien aus seiner Wohnung eine goldene Remontoir-Uhr samt Kette und Medaillon im Werte von 180 Gulden gestohlen. Am nächsten Morgen erhielt Dr. Flax durch die Post ein Schreiben, das den Pfandschein über die gestohlenen Wertgegenstände enthielt und mit den Worten begann: „Ich bin der Mann, was die Uhr gestohlen hat.“ Nachdem der Dieb sich so formell vorgestellt, teilte er dem Bestohlenen noch mit, er sei ein armer Familienvater mit vier Kindern und habe den Diebstahl ausgeführt, da er wisse, daß der Verlust Herrn Dr. Flax nicht schmerzlich treffen werde. Wenn er in eine bessere Lage kommen sollte, werde er gewiß das Geld zurückschicken. Wie erhoben wurde, ließ der Dieb die Pretiosen durch einen Dienstmann verpfänden, wobei er den Auftrag gab, eine kleine Pfandsumme zu verlangen, damit er die Uhr leichter auslösen könne. Er erhielt infolgedessen nur 65 Gulden und schickte sofort nach Erhalt des Geldes den Pfandschein mit dem erwähnten Briefe an den Bestohlenen ab.

Paris. Aus Rodez wird von einem Konkurrenten des Fräuleins Cousdon Erstaunliches gemeldet. Es ist das ein neunjähriger Knabe Paulin Delpont aus Laroque; er ist ohne jede Schulbildung, soll aber in seinen „Krisen“, die von der Menge auf „Eingebungen von Heiligen“ zurückgeführt werden, nicht nur ein reines und fließendes Französisch, sondern sogar vorzüglich — lateinisch sprechen und außerdem die seltsamsten Dinge kundgeben. Die verschiedensten Heiligen, Sankt Amans, Sankt Joseph, Sankt Paulin u. a. m. erscheinen ihm und setzen ihn in die Lage, Geheimnisse zu erraten und verborgene Gegenstände aufzufinden. So soll er den Platz angezeigt haben, an dem die Glocken einer alten Kirche vergraben liegen, und er verkündete dabei, daß man zunächst auf zwei Skelette stoßen würde. Die Skelette sind nun allerdings richtig entdeckt worden, aber die Glocken hat man noch keine Spur. Zu dem Wunderknaben finden natürlich wahre Prozessionen aus der ganzen Umgegend statt.

Barcelona. In Barcelona hat man dieser Tage das elfte Opfer des Dynamit-Anschlages, einen jungen, blühenden Mann, begraben. Auch bei ihm trat plötzlich, als man ihn schon auf der Besserung glaubte, Starrkrampf ein. Dem Volk läßt es sich daher nicht ausreden, daß die Bombe vergiftet war; möglicherweise ist sie vorher in einem Düngerhaufen verborgen gehalten worden. Da man nun auch noch in dieser Hinsicht für andere Verwundete fürchtet, so hat sich der Bürgermeister auf Anraten der Aerzte veranlaßt gesehen, nach Deutschland an das Haus Merk zu telegraphieren, das ein Heilmittel gegen Starrkrampf herstellen soll, und um sofortige Absendung einer gewissen Menge zu bitten.

Gerichtshalle.

Hannover. Die Maurers-Witwe Boeke aus Kleinenberg bei Pyrmont, die ihren Ehemann wegen fortgesetzter Mißhandlung durch Beilhiebe getötet hatte, wurde vom hiesigen Schwurgericht zum Tode verurteilt. Ihr dreizehnjähriger Sohn wurde wegen Beihilfe einer Besserungsanstalt überwiesen.

Leipzig. Das Reichsgericht verwarf am Freitag die Revision in Sachen des Freiherrn v. Hammerstein.

Stettin. Das Schwurgericht beendete am Freitag den dreitägigen Mordprozeß gegen den Porzellandreher Weiße aus Grabow. Derselbe hatte am 9. Dezember 1895 bei Christinenberg auf der Landstraße den Knecht Eggers und zehn Tage später den Chausseegeldeinnehmer Heine zu Staffelde erschossen, auch von Frau Heine Geld erpreßt. Die Geschworenen sprachen Weiße in vollem Umfange der Anklage schuldig und wurde er wegen Doppelmordes zweimal zum Tode, wegen Erpressung zu fünf Jahr Zuchthaus verurteilt.

Gegen den unlauteren Wettbewerb.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstages, was folgt:

§ 1.

1) Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, welche für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über geschäftliche Verhältnisse, insbesondere über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, kann auf Unterlassung der unrichtigen Angaben in Anspruch genommen werden. Dieser Anspruch kann von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können.

2) Neben dem Anspruch auf Unterlassung der unrichtigen Angaben haben die vorerwähnten Gewerbetreibenden auch Anspruch auf Ersatz des durch die unrichtigen Angaben verursachten Schadens gegen denjenigen, der die Angaben gemacht hat, falls dieser ihre Unrichtigkeit kannte oder kennen mußte. Der Anspruch auf Schadensersatz kann gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften nur geltend gemacht werden, wenn dieselben die Unrichtigkeit der Angaben kannten.

3) Die Verwendung von Namen, die nach dem Handelsgebrauch zur Benennung gewisser Waren dienen, ohne deren Herkunft bezeichnen zu sollen, fällt unter die vorstehenden Bestimmungen nicht.

4) Im Sinne der Bestimmungen des Absatzes 1 und 2 sind den Angaben thatsächlicher Art bildliche Darstellungen und sonstige Veranstaltungen gleich zu achten, die darauf berechnet und geeignet sind, solche Angaben zu ersetzen.

5) Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

§ 2.

Für Klagen auf Grund des § 1 ist ausschließlich zuständig das Gericht, in dessen Bezirk der Beklagte seine gewerbliche Niederlassung oder in Ermangelung einer solchen seinen Wohnsitz hat. Für Personen, die im Inlande weder eine gewerbliche Niederlassung noch einen Wohnsitz haben, ist ausschließlich zuständig das Gericht des inländischen Aufenthaltsorts, oder wenn ein solcher nicht bekannt ist, das Gericht, in dessen Bezirk die Handlung begangen ist.

§ 3.

Zur Sicherung des im § 1 Absatz 1 bezeichneten Anspruchs können einstweilige Verfügungen erlassen werden, auch wenn sie in den §§ 814, 819 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Voraussetzungen nicht zutreffen. Zuständig ist auch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die den Anspruch begründende Handlung begangen ist; im übrigen finden die Vorschriften des § 820 der Zivilprozeßordnung Anwendung.

§ 4.

Wer in der Absicht, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, in

---

Irrlicht.

2] Novelle von E. Wild.

(Fortsetzung.)

Mit Eleganz den Lodenhut mit Spielhahnfeder von dem glattgescheitelten rötlichblonden Kopfe ziehend, sagte der Ankömmling:

„O pardon — meine Damen — bitte vielmals um Entschuldigung, hatte keine Ahnung, daß Dohlenau in so anmutiger Gesellschaft — sah durch Gestrüpp nur seine Gestalt, glaubte Stimme zu erkennen — pardieu — habe mich auch nicht getäuscht — hehe —“

„Aus welchen Regionen kommen Sie denn da herab, Trentow?“ rief Hans lachend, obzwar er im Grunde genommen wenig entzückt war, durch seinen Regimentskameraden gestört zu werden. „Erlauben Sie, meine Damen, Ihnen meinen Kameraden, Premier von Trentow vorzustellen — Baronin Solden — Fräulein von Wilden.“

„O, unendliches Vergnügen, meine Damen, — aber wie ist mir doch? — Solden? den Namen kenne ich — und Wilden — Wilden — pardieu!“

„Ich erinnere mich nicht, Herr von Trentow,“ meinte die Baronin.

„O, in der That, verehrteste Baronin, ich habe zum ersten Mal das Vergnügen, aber ich habe einen guten Bekannten, kann wohl sagen Freund — ein halber Gelehrter, Forscher, Schriftsteller Hermann Solden —“

„Das ist mein Sohn,“ sagte Baronin Solden nicht ohne Stolz, während eine jähe Röte sich über Ernas Gesicht ergoß.

„O wirklich — Sohn der Gnädigen? Aber wie kommt es, daß der Name Wilden mir in bezug auf Solden nicht unbekannt ist,“ wandte sich im Kreise herumsehend, Leutnant von Trentow mit einem — wir müssen es sagen — stupiden Ausdruck in den wasserblauen Augen an Erna.

„Hermann Solden ist mein Vetter — er wird meinen Namen sehr leicht genannt haben,“ sagte Erna rasch und ihre Stimme zitterte leicht, wie von einer inneren Erregung. Dohlenau sah beides, ihre Verwirrung und ihr Erröten, aber harmlos, leichtgläubig und verliebt wie er war, wunderte er sich wohl darüber, maß dem aber keinerlei Bedeutung bei — obzwar er zur Eifersucht hinneigte. Diese wurde den Rest des Nachmittags über auch auf eine harte Probe gestellt und er verfiel ihr gründlich.

Wie zufällig traf es sich, daß, als die kleine Gesellschaft nach der kurzen Unterbrechung ihren Weg nach dem Kurhaus wieder fortsetzte, Kurt von Trentow an Ernas Seite voranging, während Dohlenau mit der Baronin folgte.

Er mußte zusehen, wie das schöne Mädchen — „seine Erna,“ mit dem ihr eben erst vorgestellten Manne lachte, scherzte und plauderte, als ob sie alte Bekannte wären, während er stumm hinterher gehen mußte und das bezaubernde Lachen, das bestrickende Wesen, die süßen, schelmischen Blicke an jenen gezierten Laffen verschwendet wurden, der das himmlische Wesen gar nicht zu würdigen vermochte. Er konnte es kaum erwarten, beim Kurhaus anzukommen, wo er hoffte, Kurt von Trentow los zu werden, da sie selbst den Wagen zur Heimfahrt bestellen würden.

„Schade, daß Ihr Urlaub morgen zu Ende ist, Dohlenau,“ sagte Trentow, als man endlich angelangt war und wartete, bis der Wagen vorfuhr, „will heute auch noch hinüber nach T. und einige Tage bleiben! Sie wissen, mein Urlaub läuft weiter als der Ihre!“

„Sie Glücklicher,“ sagte Dohlenau ernst und blickte auf Erna. Sie wich seinen Augen aus, als verstände sie nicht und fragte dann:

„Sie wollen heute — später noch nach T., Herr von Trentow? Aber in unserem Wagen ist noch ein Platz frei — —“

„Natürlich, fahren Sie doch mit uns — das ist das einfachste,“ ergänzte die Tante freundlich, worauf Kurt von Trentow sich in Danksagungen erging und Dohlenau die Lippen vor Aerger zusammenbiß, daß Erna selbst es war, die den „liebenswürdigen“ Gedanken gehabt hatte, und daß Baronin Solden gerade so freundlich zu Trentow war wie zu ihm, den sie wochenlang kannte.

Auf der Heimfahrt hatte er noch mehr Zeit, Beobachtungen anzustellen und sein eifersüchtiges, bisher so harmlos vertrauendes Herz zu verbittern. Das war nicht bloß oberflächliche Liebenswürdigkeit oder gar Plauderlust Ernas, das war offenbare Kokketterie! Kein Blick, kein Lächeln, kaum eine Redewendung traf ihn, der vergessen, unmutig und still in seiner Wageneke saß und die Augen mit der Hand beschattete — diese sonst so sonnigen Augen, die nun in Zorn, Entrüstung, Schmerz und Demütigung immerwährend auf Ernas schönem, lieblichen Gesicht ruhten. Was für eine Seligkeit war ihm dies schelmische Lächeln gewesen, was für eine Bedeutung hatte er diesem halb schalkhaften, halb ernsten Augenaufschlag gegeben, wenn er ihm galt, und nun verschwendete sie es an diesen Menschen, der ihr so einfältig gegenüber saß, der ihr nichts sein konnte, dem sie nichts war. Wie Schuppen fiel es ihm von den Augen. Thor, der er war! Er hatte sich von einer Kokette bethören lassen. Alle die Wochen hatte er nur mit ihr verkehrt, außer ihn kannten die Damen keinen Herrn, und da hatte er ihr Wesen ihm gegenüber als Vorzug betrachtet, während es ihr gewöhnliches war mit jungen Männern. Gottlob, daß er beizeiten stehend geworden sei. Noch war kein entscheidendes Wort gesprochen worden — und es sollte auch nicht über seine Lippen kommen. O wenn nur der Brief an seinen Schwager nicht gewesen wäre.

Es dunkelte bereits, als der Wagen nach T. kam und vor dem Gasthof hielt — gerade so wie vorgestern. Welch ein Unterschied, damals und heute. — Wie hatte sein Herz glückselig gepocht und wieviel Zorn fühlte er jetzt — ja und auch Schmerz, obgleich er sich diese weiche Regung kaum zugestehen wollte — war es doch auch die Abschiedsstunde. So hatte er sich sie nicht vorgestellt.

„Wir sehen Sie wohl nicht mehr vor Ihrer Abreise, Graf Dohlenau?“ fragte Baronin Solden freundlich und nahm dann Abschied von dem lieben Bekannten, den sie im nächsten Jahre hier wiederzusehen hoffte, was er leider sehr in Frage stellte, da sein Regiment nach einer anderen Garnison in eine kleine Landstadt versetzt werden würde. Dann wandte er

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-171133730-61216334218960701-19/fragment/page=0002

öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, über die Beschaffenheit, die Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle von Waren, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß oder den Zweck des Verkaufs wissentlich unwahre und zur Irreführung geeignete Angaben thatsächlicher Art macht, wird mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Ist der Thäter bereits einmal wegen einer Zuwiderhandlung gegen die vorstehende Vorschrift bestraft, so kann neben oder statt der Geldstrafe auf Haft oder auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden; die Bestimmungen des § 245 des Strafgesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

§ 5.

Durch Beschluß des Bundesrats kann festgesetzt werden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehr nur in vorgeschriebenen Einheiten der Zahl, der Länge und des Gewichts oder mit einer auf der Ware oder ihrer Aufmachung anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Für den Einzelverkehr mit Bier in Flaschen oder Krügen kann die Angabe des Inhaltes unter Festsetzung angemessener Fehlergrenzen vorgeschrieben werden.

Die durch Beschluß des Bundesrats getroffenen Bestimmungen sind durch das ‚Reichs-Gesetzblatt' zu veröffentlichen und dem Reichstag sogleich oder bei seinem nächsten Zusammentritt vorzulegen.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Bundesrats werden mit Geldstrafe bis einhundertundfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

§ 6.

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines andern, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines andern Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geeignet sind, den Betrieb des Geschäfts oder den Kredit des Inhabers zu schädigen, ist, sofern die Behauptungen nicht erweislich wahr sind, dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Auch kann der Verletzte den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibe.

Die Bestimmungen des ersten Absatzes finden keine Anwendung, wenn der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse hat.

§ 7.

Wer wider besseres Wissen über das Erwerbsgeschäfts eines anderen, über die Person des Inhabers oder Leiters des Geschäfts, über die Waren oder gewerblichen Leistungen eines anderen unwahre Behauptungen thatsächlicher Art aufstellt oder verbreitet, welche geei net sind, den Betrieb des Geschäfts zu schädigen, wird mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

§ 8.

Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, die darauf berechnet und geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, ist diesem zum Ersatze des Schadens verpflichtet. Auch kann der Anspruch auf Unterlassung der mißbräuchlichen Art der Benutzung geltend gemacht werden.

§ 9.

1) Mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre wird bestraft, wer als Angestellter, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäftsbetriebes Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, während der Geltungsdauer des Dienstverhältnisses unbefugt an andere zu Zwecken des Wettbewerbes oder in der Absicht, dem Inhaber des Geschäftsbetriebes Schaden zuzufügen, mitteilt.

2) Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, deren Kenntnis er durch eine der im Absatz 1 bezeichneten Mitteilungen oder durch eine gegen das Gesetz oder die guten Sitten verstoßende eigene Handlung erlangt hat, zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder an andere mitteilt.

3) Zuwiderhandlungen verpflichten außerdem zum Ersatze des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 10.

Wer zum Zweck des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer unbefugten Mitteilung der im § 9 Absatz 1 bezeichneten Art zu bestimmen, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängnis bis zu neun Monaten bestraft.

§ 11.

Die in den §§ 1, 6, 8, 9 bezeichneten Ansprüche auf Unterlassung oder Schadenersatz verjähren in sechs Monaten von dem Zeitpunkt an, in welchem der Anspruchsberechtigte von der Handlung und von der Person des Verpflichteten Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in drei Jahren von der Begehung der Handlung an.

Für die Ansprüche auf Schadenersatz beginnt der Lauf der Verjährung nicht vor dem Zeitpunkt, in welchem ein Schaden entstanden ist.

§ 12.

Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der im § 5 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen des § 4 hat das Recht den Strafantrag zu stellen, jeder der im § 1 Absatz 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände.

Die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

§ 13.

Wird in den Fällen des § 4 auf Strafe erkannt, so kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Wird in den Fällen des § 7 auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung der Freisprechung anordnen; die Staatskasse trägt die Kosten, insofern dieselben nicht dem Anzeigenden oder dem Privatkläger auferlegt worden sind.

Ist in den Fällen der §§ 1, 6 und 8 auf Unterlassung Klage erhoben, so kann in dem Urteile der obsiegenden Partei die Befugnis zugesprochen werden, den verfügenden Teil des Urteils innerhalb bestimmter Frist auf Kosten der unterliegenden Partei öffentlich bekannt zu machen.

Die Art der Bekanntmachung ist im Urteil zu bestimmen.

§ 14.

Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von zehntausend Mark erkannt werden. Für diese Buße haften die zu derselben Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 15.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage ein Anspruch auf Grund dieses Gesetzes geltend gemacht ist, gehören, insoweit in erster Instanz die Zuständigkeit der Landgerichte begründet ist, vor die Kammer für Handelssachen. Die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze wird dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 16.

Wer im Inlande eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insofern Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im ‚Reichs-Gesetzblatt' enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

§ 17.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1896 in Kraft.

Aus der Woche.

Wie vorschnell doch oft das Volk in seinen Urteilen ist! An dem alten Spruch „Volkes Stimme ist Gottes Stimme" wird man in neuerer Zeit manchmal irre. Nicht nur, daß die unbestechlichen Richter in England die dortige öffentliche Meinung schon jetzt darüber aufklären lassen, daß sich gegen den gefeierten Ehrenmann Dr. Jameson kein noch so veralteter Gesetzparagraph auftreiben läßt, den er mit seinem bekannten Raubzuge übertreten habe, zeigt auch die Freisprechung Friedmanns, daß „gehetztes Edelwild" und „schlauer Fuchs" nur zwei verschiedene Namen für ein und dieselbe Sache sind. Die arme Frau der „nachtblinden, schwachen Natur", wie sich Friedmann vor Gericht selbst bezeichnet, hat ebenfalls entschiedenes Pech. Welchen Erfolg hätte sie als Sängerin haben können, wenn sie über Stimme verfügt hätte! Der Skandal, der sich an ihren Namen heftete und auf den sie spekulierte, zog nicht lange, das Projekt, mit der vielbesprochenen Geliebten ihres durchgebrannten Mannes gemeinsam aufzutreten, zerschlug sich und nun wollte die gebrochene Frau wenigstens der Gerichtsverhandlung gegen ihren Mann beiwohnen. Aber sie kam unglücklicherweise wieder zu spät: die paar Eintrittskarten für den Zuhörerraum waren bereits vergeben. Die Gerichtsboten wiesen sie unbarmherzig zurück und als es ihrer edlen Dreistigkeit auch nicht gelang, die Schutzmannskette, die das Publikum zurückhielt, zu durchbrechen, da schickte sie in letzter Not ihre Visitenkarte an den Gerichtsvorsitzenden hinein. Der Landgerichtsdirektor Rieck ließ sie indessen einfach abweisen. Solche Hartherzigkeit gegenüber einer so zartsinnigen Frau! Und von diesem Juwel will sich Friedmann scheiden lassen und hat schon die nötigen Schritt dazu eingeleitet. — Im Reichstage hat man am Dienstag genau merken können, wie der Hase läuft, denn derselbe füllte die ganze Sitzung aus. Selbstverständlich sitzen im Reichstage lauter Sachverständige, die den Beruf zwar von Gesetzeswegen nicht mehr Sonntags üben dürfen, nach diesem Tage aber meistens mit Recht ihren ehrenden Beinamen tragen. Die Anklage des Abg. Gröber, daß der Hase die Bäume anknabbere, suchte Herr v. Manteuffel dadurch zu entkräften, daß der Hase dies nur aus Not oder aus Gesundheitsrücksichten thue. Freilich haben die großen Wald- und Wildbesitzer nicht gerade Nachteil davon, wenn ihre Meister Lampe sich ungestraft in des kleinen Nachbars Baumpflanzung, Weinberg oder Garten gütlich thun dürfen und ihre Rehe und Wildschweine sich im Bezirk des Nachbars mästen können. „Raum für alle hat die Erde!" Die Natur deckt für alle den Tisch und die Bauern sollten doch der lieben Tierwelt das bißchen Gastfreundschaft freudiger gewähren, damit nicht etwa der Hasen wegen das ganze Bürgerliche Gesetzbuch zu Falle komme, womit schon von den Hasen- und Fasanenfreunden gedroht wurde. Hoffentlich wird in letzter Minute zwischen Hasen- und Bauernfreundschaft die Wahl nicht allzuschwer fallen. — Bei den letzten studentischen Wahlen in Berlin ist es zu zehn Duell-Herausforderungen gekommen. Der jetzige Rektor Professor Wagner, der bekanntlich Herrn v. Stumm einen Zweikampf verweigert hat, ließ die Herausforderer zu sich kommen und hielt ihnen eine Privatvorlesung über Duellunfug. Die zehn Zuhörer brauchen dieselbe nicht zu bezahlen, sie wird ihnen auch nicht testiert, aber — die Duelle unterbleiben und das ist doch wohl die Hauptsache. — In vorvergangener Woche kam nach Li-Hung-Tschang auch sein großer japanischer Gegner, der General Yamajata, nach Berlin. Er ist auch vom Kaiser empfangen worden, hatte sich sonst aber keiner besonderen Auszeichnung zu erfreuen; er war eben nur Sieger, während Li glorreich Unterlegener ist und vor allen Dingen kolossale Bestellungen an Kriegsmaterial und Schiffen in Deutschland machen soll. Drwd.

Buntes Allerlei.

Schiffsverluste. Der ‚Gaulois' führt auf Grund genauer Erkundigungen auf dem Büreau „Veritas" folgende große Schiffbrüche seit 25 Jahren an: „Utopia" von New York nach Triest 550 Tote, „Tamaecharu" 260 Tote, „Nom Chou" 414 Tote, „Roumania" 110 Tote, „Viktoria" 400 Tote, „Elbe" 375 Tote. Vollständig ist diese Liste freilich nicht. Im vorigen Jahre sind 210 Dampfer verloren gegangen, darunter nur ein großer Passagierdampfer, die „Elbe". Von den 210 untergegangenen Dampfern kommen 130 auf England. Uebrigens nimmt die Zahl der Schiffsunfälle im Vergleich zur Zahl der Schiffe von Jahr zu Jahr ab.

Den Eisenbahnreisenden rät Dr. Queiten, nach der „Allg. med. Zentral-Ztg.", wenn sie Schlaf suchen, sich so zu legen, daß der Kopf gegen die Lokomotive gerichtet ist. In dieser Lage werde das Blut durch die Bewegung des Zuges aus dem Kopf getrieben, was demselben einen leichteren und ruhigeren Schlaf verschaffe. Wenn man dagegen, wie gewöhnlich geschehe, die Füße gegen die Lokomotive richte, so ströme das Blut aus dem Unterkörper nach dem Kopfe, verscheuche den Schlaf und bringe in vielen Fällen heftigen Kopfschmerz.

Noch Schlimmeres. Im „General-Anzeiger für die Neumark" macht ein Fräulein S. folgendes bekannt: „Um Irrtümern oder dummen Klatschereien vorzubeugen, teile ich allen denjenigen, die sich mit Recht oder Unrecht für mich interessieren, mit, daß der Herr, der mich in diesen Tagen öfters in den Straßen führen wird, mein Bruder ist und kein anderer, etwa ein Bräutigam oder noch Schlimmeres." (Noch Schlimmeres? Ist denn ein Bräutigam etwas Schlimmes?)

Die Holz-Verschwendung in Amerika ist, trotz der schlimmen Erfahrungen, welche die Amerikaner in einzelnen Staaten infolge der hierdurch entstehenden Entwaldung gemacht haben, immer noch eine ziemlich große. Trotzdem beträgt der Waldbestand in den Vereinigten Staaten zur Zeit immer noch 26. Prozent des Gesamt-Areals dieses äußerst ergiebigen Landes, ausgenommen Alaska und die Indianer-Reservation. Dabei erreicht aber der jährliche Verbrauch von Bauholz in den Ver. Staaten nach einer Mitteilung des Patent- und technischen Büreaus von Richard Lüders in Görlitz die enorme Höhe von 24 000 000 000 Kubikfuß, gewiß ein gutes Zeugnis für die ungeheure Fruchtbarkeit dieses Landes.

Aus dem Tagebuche der Tante Susanne. „Wenn man den Kindern öfter etwas schenkt, merkt man erst, wie gut sie einem sind."

„Wieder eine andere!" Frau B. ist eine der Damen, die nur selten mit der Dienstbotenvermittlerin nichts zu thun haben. Händler und andere, die in ihrem Hause zu thun haben, treffen an der Thür fast allemal neue Dienstleute. Als es einmal klingelte, ging nun Frau B. zufällig selbst an die Flurthür und fand davor den Milchmann stehen. Als er sie erblickte, schreckte der gute Mann zurück und sagte mitleidig: „Na, Sie werden hier auch nicht lange aushalten. Die Frau vom Hause ist als der reine Drache bekannt." — Seit diesem Tage soll Frau B. auch — den Milchmann gewechselt haben.

Ein Schlauberger. Militär-Arzt (bei der „Stellung" einen jungen Burschen untersuchend): „Haben Sie irgend einen Fehler?" — Karl Drückeberger: „Ich bin sehr kurzsichtig, Herr Doktor." — Militär-Arzt: „Kurzsichtig? Das ist ja Unsinn!" — Karl Drückeberger: „Jawohl, und ich kann Ihnen das leicht beweisen, daß ich es bin, Herr Doktor. Sehen Sie den schwarzen Fleck dort an der Wand?" — Militär-Arzt: „Gewiß!" — Karl Drückeberger: „Na — ich nicht!"

---

sich zu Erna, und der junge Mann, der stets sein Herz und seine Gedanken auf der Zunge und in den Augen trug, mußte seinen ganzen Stolz und Willenskraft zusammennehmen, um gelassen auszusehen, als er dem Mädchen die Hand reichte und ein möglichst kühles „Leben Sie wohl, Fräulein Erna," über die Lippen brachte. Das Herz pocht ihm, als sie plötzlich ernst und fragend, ja erschrocken zu ihm aufsah, als erwarte sie mehr, einen andern Ton, einen wärmeren Händedruck — da fiel ihm aber ein, daß sie Trentow oder jeden andern Mann auch so anblicken würde — er ließ ihre Hand los, verbeugte sich — und die Damen schritten an ihm vorbei in ihre Zimmer.

„He, Kamerad, kommen Sie noch auf ein Glas da in die Stube, ehe Sie nach Hause gehen," rief Trentow Dohlenau zu, als dieser sich umwendete um fortzugehen, „habe eben ein Zimmer bestellt und muß warten bis es hergerichtet wird."

Dohlenau folgte ihm in die Gaststube, wo nur wenige Leute bei ihrer Abendmahlzeit saßen, und sie ließen sich auf einer Bank, vor der die Tische standen, nieder.

„Charmante Damen das," leitete Trentow, wie Hans es erwartet hatte, das Gespräch ein, indem er sich eine Zigarre anzündete. „Kennen Sie vermutlich schon lange?"

„Seitdem ich hier bin, es werden drei Wochen her sein."

„So? O Fräulein von Wilden ist reizend — himmlische Augen — können einen bezaubern — haha, mich freilich nicht. Sie doch wohl auch nicht, Dohlenau? haha — nun, nun ich meinte nur so! Habe Fräulein Erna, — Erna heißt sie ja — schon wo gesehen — kenne sie!"

„So, Sie kennen Fräulein von Wilden?" fragte Hans aufhorchend.

„Nun nicht sie — nur Bild, haha — Solden, Hermann Solden trägt's bei sich! Habe mich erst später auf alles besonnen."

„Ah!"

„Ja — ist ihr Vetter und so zu sagen verlobt mit Hexe Erna!"

„Woher wissen Sie das?" Hans fuhr auf, faßte sich aber dann und fuhr ruhiger fort: „Aus guter Quelle?"

„Haha — Quelle ist leidlich; von Solden selbst, der mein Bekannter — kann sagen guter Freund ist, von früher her, kam in letzter Zeit auch öfter nach München auf seinen Reisen — nannte oft Namen Wilden, einmal sah ich superbe Photographie, fragte ihn und erfuhr, das sei seine Verlobte von Kindheit her — ein ziemlich armes Mädchen — Vater von ihr hat sie miteinander verlobt — seine Mutter verhält sich passiv — Mädchen natürlich rasend verliebt — —"

„Wie, das Mädchen in ihn?"

„Haha, sagte ich das? Nein, ich meine — Solden rasend verliebt, Mädchen wahrscheinlich auch — Hermann ist hübscher Bursche — —"

„Warum heiraten sie dann nicht, wenn der Vater und die Mutter will — er will — sie will," stieß Hans ungeduldig hervor.

„Will ja auch! Aber Väterchen ist ein Starrkopf, hat bestimmten Termin gesetzt — Geburtstag oder dergleichen, und darauf muß gewartet werden."

„Sind Sie dessen auch gewiß, daß es dieses Fräulein von Wilden ist, von der Sie sprechen — Sie redeten von einem armen Mädchen?"

„Natürlich, weiß es ganz bestimmt; sie ist Waise und lebt bei Väterchen in N. in bescheidenen Verhältnissen — nun arm wie 'ne Kirchenmaus ist sie nicht, aber im Vergleich mit Solden, der Millionär ist! Doch sagen Sie mir mal, Dohlenau — Wilbens sind mit Soldens also verwandt. Ich dachte immer nur, sie seien bekannt?"

„Baronin Solden ist die Schwester von Ernas seliger Mutter, die eine geborene Gräfin war, deren Namen ich aber nicht weiß. Fräulein Erna lebt, wie Sie sagen, in N. und reist jedes Jahr mit ihrer Tante herum, die kein eigentliches Heim hat; — von Hermann Solden, der Baronin Sohn, wurde viel gesprochen — —," sagte Hans und stand auf. Mit der letzten Bemerkung log er, denn der Name von Hermann Solden war im Gegenteil bis heute nicht genannt worden, aber eine kindische Schwäche verleitete ihn zu der Unwahrheit: Er wollte um keinen Preis, daß Trentow vermuten könne, er hätte ihm mit jener Neuigkeit eine Wunde geschlagen, und im Grunde genommen kam ihm diese nicht so unerwartet und verletzend, nachdem er den Nachmittag über sein Herz durch das, was er gesehen, gestählt hatte. Er verabschiedete sich von Trentow und ging nach Haus.

Draußen blieb er stehen und preßte die Lippen zusammen.

„Also auch das noch," murmelte er. „O, Theo, daß du recht behalten mußt!"

Dann warf er trotzig den Kopf auf und ging pfeifend in sein kleines Haus, wo er, noch immer pfeifend, einpackte, da er morgen früh abreisen mußte.

* * *

Die heißen Sonnenstrahlen der Julisonne beleuchteten das kreuzschlößchen und blinkten auf in dem großen, goldenen Kreuz, das auf der dem kleinen Schloß angebauten Kapelle angebracht und demselben im Volksmund diesen Namen verschafft hatte um so mehr, als der Besitzer desselben zufällig Baron Kreutz hieß. An jedem Spätnachmittage, wenn die Sonne einen bestimmten Punkt am Firmament erreicht hatte, berührten ihre Strahlen das goldene Kreuz, welches dann aufleuchtete und glühte wie ein Meteor und nach einiger Zeit erlosch. Das Schlößchen selbst paßte wohl mit seinen Türmen und Giebeln nicht ganz in die wildromantische Gebirgslandschaft, in der es stand — aber es war ein Juwel an und für sich und sah freundlich herab auf den kleinen spiegelklaren See zu Füßen der Anhöhe und das hübsche Garnisonstädtchen, welches sich an den Ufern desselben ausbreitete. Und die gewaltigen Bergriesen, deren Gipfel schroff und unbewaldet gen Himmel ragten und das reizende Thal fast von allen Seiten umschlossen, sahen majestätisch auf das winzige Schlößchen herab, welches sich hier eingedrängt hatte und „Ritterburg" spielen wollte.

3 2 (Fortsetzung folgt.)

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-171133730-61216334218960701-19/fragment/page=0003

Vermischtes.

— **Nebra,** 30. Juni. Am Sonntag hielt der hiesige Turnverein sein diesjähriges Auturnen im Garten des Schützenhauses ab. Es muß erwähnt werden, daß die Turner alles aufgeboten haben um ihren Eltern und Turnfreunden einen angenehmen Nachmittag zu verschaffen, denn beim Schul-, sowie Kürturnen suchte immer einer den anderen zu übertreffen. Der Turnplatz war diesmal sehr praktisch eingerichtet, indem die Geräte gleich den Sitzplätzen gegenüber aufgestellt waren, welches den Gästen gestattete, die Uebungen besser zu übersehen. Auch die Damen des Vereins lieferten einen Beitrag zur Vervollkommnung des Festes, indem sie abends beim Ball, der im großen Saale des Schützenhauses stattfand, einen wohlgelungenen Reigen aufführten.

Die Heuernte, die einen überreichen Ertrag versprach, ist, wie aus beteiligten Kreisen geschrieben wird, teils bereits in vollem Gange, teils steht ihr Beginn unmittelbar bevor. Die gegenwärtig herrschende ungünstige Witterung mit ihren täglichen Regenschauern erschwert in etwas die Ernte und beeinträchtigt zugleich den Wert des Heues in nicht zu unterschätzender Weise. Durch den vielen Regen u. s. w. hat dasselbe fast überall seine grüne Farbe verloren. Auch den Getreidefeldern wird der massenhafte Regen nunmehr nachteilig. Fast überall finden wir auf den Weizen-, Roggen- und Gerstenfeldern Lager, wodurch die Körnerbildung sehr beeinträchtigt wird. Es ist kaum zu erwarten, daß sich alles niederliegende Getreide wieder aufrichten wird. Dadurch würden die so günstigen Aussichten sehr in Frage gestellt. Der Landmann findet wieder einmal die alte Regel bestätigt: „Vor Johanni bitt' um Regen, nachher kommt er ungelegen." Auf den Rübenfeldern kann man des Unkrautes kaum Herr werden, und die sehr dringenden Hackarbeiten müssen leider oft unterbrochen werden.

Vom unlauteren Wettbewerb. Das am 1. Juli dieses Jahres in Kraft tretende Reichsgesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs wird die größte Sorgfalt der beteiligten Kreise namentlich bei der Abfassung von Zeitungsanzeigen erfordern. In dieser Hinsicht kommt die allgemeine Bestimmung in Betracht, daß mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark belegt wird, wer in öffentlichen Bekanntmachungen über die Beschaffenheit, Herstellungsart oder die Preisbemessung von Waren oder gewerblichen Leistungen, über die Art des Bezuges oder die Bezugsquelle, über den Besitz von Auszeichnungen, über den Anlaß des Verkaufs unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorrufen sollen. Die bisher üblichen Reklameformen, wie: „Vollständiger Ausverkauf", „Wegen Aufgabe des Geschäfts" u. s. w., werden durchaus zu vermeiden sein, wenn sie den thatsächlichen Verhältnissen nicht vollständig entsprechen.

Gerichtsferien. Am 15. Juli beginnen die Gerichtsferien und endigen am 15. September. Während der Ferien werden Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen nur in Feriensachen. Als solche gelten alle Strafsachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Meß- und Marktsachen, Streitigkeiten zwischen Vermietern und Mietern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie Zurückhaltung der vom Mieter in die Mietsräume eingebrachten Sachen, Wechselsachen, Bausachen, wenn über die Fortsetzung eines begonnenen Baues gestritten wird. Ohne Einfluß bleiben auch die Ferien auf das Verfahren in Konkursen, Zwangsvollstreckungen und auf Mahnverfahren.

Naumburg, 27. Juni. [Marktbericht.] Butter 1,80 bis 2, Eier 2,60—2,70, Gänse 3,60—4,80, Schweine 9 bis 15, Kartoffeln, 1 Zentner alte 2—2,20, 2 Lit. neue 0,20—0,25 Mark, 2 Lit. Kirschen 18—20, Ammern 30 bis 40, Johannisbeeren 25—30, Stachelbeeren 15—20, Erdbeeren 30—60, Schoten 10—13, 1 Mandel Salat 30—35, Kohlrabi 35—40, 4 Bund Möhren, Karotten, 10—15, 1 Pfd. Spargel 25—50, Gurken das Stück 10 bis 15, Krüppel 5—10, Tauben 70—85, Hähnchen 60 bis 90 Pfennige.

Zu Roßla, dem Zentralpunkt der Kyffhäuser-Feier (d. h. der Nachfeier) zeichnete sich unter allen Trinkgelegenheiten der großen Festwiese das Hasesche Riesenzelt aus, dessen Räume für 5000 Personen und dessen prachtvolle dekorative Ausschmückung für die Augen von Königen berechnet waren. Die Kosten der Errichtung dieses Momentprachtbaues mögen mindestens 5000 Mark betragen haben. Es ist aber nur einmal wirklich gefüllt gewesen, nämlich am Festvorabend, den 17. Juni, bei dem allgemeinen Kommers. Als wir es am eigentlichen Festtage nachmittags 2 Uhr besuchten, waren etwa 100 Menschen darin, welche in den riesigen Räumen vollständig verschwanden, so daß man mehr das Heer der Kellner, als die „Schar der Gäste sah. Die Festwiese, ein Raum für 80—100,000 Personen, wies etwa 700 Festgäste auf, so daß auch hier zwischen einer Einnahmung von Schau- und Eßbuden aller Art, eine gähnende Leere dem Ankommenden entgegenstarrte.

Kelbra, 24. Juni. Von Sonntag ab ist der Zutritt zu allen Terrassen des Denkmals gestattet. Ein Eintrittsgeld von 50 Pfg. wird nur noch erhoben von Personen, die das Innere des Denkmals zu besichtigen und den Turm zu besteigen wünschen.

Aus dem Kreise Eckartsberga. In der Kleinbahnangelegenheit Cölleda-Bibra-Laucha haben die Verhandlungen des Königl. Landratsamts mit den beteiligten Gemeinden einen erfreulichen Erfolg gehabt, so daß in Kürze die Vorarbeiten unter Oberleitung des Baurats Müller-Erfurt von Cölleda begonnen werden; hierzu wird alsbald ein Baubüreau in der Kreisstadt eingerichtet werden.

Großes Mode-Panorama nennt man die Extragabe, welche der 1. Juli Nummer der „Deutschen Moden-Zeitung" (Aug. Polich), Leipzig, beiliegt. Die darauf dargestellten zahlreichen, geschmackvollen Toiletten führen das Neueste der Mode für Damen und Kinder vor. Vor Allem fällt es auf, daß die Mode — abgesehen vom Stadium des Uebergangs von dem übermäßig weiten, zum eng anliegenden Aermel, — die Jackentaillen begünstigt, oder doch solche Taillen, die in Schoßteilen endigen, sei es das diese dem Leibchen gleich angeschnitten oder durch Garniturteile hervor zu bringen sind. Sicher giebt diese so reichhaltig ausgestattete Nummer noch manche Anregung für die Sommertoilette. Um die durch Buchhandel und Post zu beziehende „Deutsche-Moden-Zeitung" kennen zu lernen, erbitte man sich von der Geschäftsstelle August Polich in Leipzig eine Probenummer mit den näheren Bedingungen gratis, oder man wende sich an die nächste Buchhandlung. Der Abonnementspreis beträgt pro Vierteljahr nur 1 Mark.

Neubestellungen auf den „Nebraer Anzeiger" für das III. Quartal 1896 nehmen die kaiserlichen Postanstalten, unser Bote, sowie die Expedition entgegen, und beträgt der Abonnementspreis bei Abholung von der Expedition 90 Pfg., durch unsern Boten mit Bringerlohn 1,05 Mk. gegen Vorausbezahlung und Aushändigung der Quittung, durch die Post bezogen 1,05 Mk., durch die Briefträger ins Haus 1,30 Mark incl. Bestellgeld.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nach § 11 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. Juni 1880 wird mit Geldstrafe bis zu zehn Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer außerhalb eingefriedigter Grundstücke sein Vieh ohne gehörige Aufsicht oder ohne genügende Sicherung läßt.

Da gegen diese Bestimmung sehr viel gefehlt wird und unsere Anlagen dadurch stark beschädigt werden, sind die Executiv-Beamten angewiesen, vorkommende Fälle unnachsichtlich zur Anzeige zu bringen.

Nebra, den 26. Juni 1896. Die Polizei-Verwaltung.
Strauch.

Saargemünder Thonfliessen, 1 Wahl, in allen Mustern empfehle pro □Mtr. 4 Mark. W. Meinecke.

Frischen Kalk Freitag, d. 3. Juli in der Ziegelei Gross-Wangen.

Eine Leinenkuh, hochtragend, gutes Nutzvieh, verkaufe wegen Nachzucht. Zwei große **Läuferschweine** verkauft Carl Stahr, Nebra.

Magenbeschwerden. Meinen daran leidenden Mitmenschen gebe ich gern unentgeltlich Rath und Auskunft, wie ich davon befreit und gesund geworden bin. F. Koch, Königl. pens. Förster, Pömbsen, Post Riebeim (Westfalen).

Kräftiges Landbrot verkauft H. Stange am Markt.

† Dank. †

Zurückgekehrt vom Grabe unserer theuren Entschlafenen, der Frau **Ida Brüder** geb. Werner können wir nicht unterlassen, Allen unsern herzlichsten Dank zu sagen. Besonderen Dank Herrn Dr. Seer für seine Bemühungen und Herrn Hellmuth und Frau, sowie Fräulein Haller für die so überaus reichlichen Unterstützungen während ihrer langen Krankheit. Dank auch dem Krankenwärter Böttiger für seine Pflichttreue, sowie Denen, die den Sarg so reich mit Blumen schmückten und den opferwilligen Frauen für die reichliche Spende. Möge Gott Allen ein reicher Vergelder sein.

Nebra, den 30. Juni 1896.

Die trauernden Hinterbliebenen:
Karl Brüder nebst Kindern und Geschwister **Werner.**

Eine freundl. Wohnung sofort zu vermiethen oder 1. October zu beziehen bei **Gustav Bretnütz,** Lederberg.

Eine Wohnung zu vermiethen und sofort oder 1. October zu beziehen bei **K. Lauche.**

Eine Stube an ruhige Leute zu vermiethen und zum 1. October zu beziehen bei Frau **Haberstroh.**

Trichinenscheine sind zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

Hautkranke. Lange Jahre litt ich an einer gefährlichen Hautkrankheit, den Flechten, und konnte von keiner Seite geholfen werden. Ich habe alles mögliche aufgebotenviele Medicin und Salben gebraucht, aber alles vergebens. Durch eine sehr zu empfehlende innere Kur des Herrn Ed. Padberg in Dortmund bin ich jedoch endlich davon befreit worden, und fühle ich mich wie neugeboren. Aus tiefstem Herzensgrunde danke ich dem Herrn Padberg für die vorzügliche Heilung. Wo ich nur kann, werde ich Ihn empfehlen. **L. Fiscus,** Cöln.

Gegen 50 Pfg. in Briefmarken vers. meine Schrift (Beschreibung der Flechtenkrankheit) franko. Ed. Padberg, Dortmund.

Rechnungen sind stets zu haben in der Buchdruckerei Nebra.

Wer ein reichhaltiges, gut unterrichtetes Morgenblatt lesen will, der abonniere auf die

Leipziger Neuesten Nachrichten

mit dem **volkswirthschaftlichen Theile** und der **Gratis-Beilage: Blätter für Belehrung und Unterhaltung** (Montagsbeilage).
Abonnementspreis vierteljährlich Mk. 1,95 excl. 40 Pfg. Postzustellungsgebühr.
Postzeitungskatalog Nr. 4149.

Die **Leipziger Neuesten Nachrichten** sind mit über **36,000 Abonnenten,** seit **1. Januar 1895 ein Zuwachs** von **9000 Abonnenten,** die in **Leipzig verbreitetste Zeitung** und werden wegen ihrer gut orientirenden Leitartikel und wegen ihres reichhaltigen politischen Theiles (Mitarbeiter an allen größeren Plätzen Deutschlands und des Auslandes in ganz Deutschland gern gelesen.

Zahlreiche eigene Depeschen, sorgfältig ausgewählte Romane und Feuilletons, gute Theater und Musik-Kritiken, täglicher Courszettel der Leipziger und Berliner Börse mit den **neuesten Nachrichten** aus dem Gebiete des **Handels** und der **Industrie, vollständige Gewinnliste** der **Königl. Sächs. Landeslotterie** machen die **Leipziger Neuesten Nachrichten** lesenswerth für Jedermann.

Für **Insertionen** aller Art sind die **Leipziger Neuesten Nachrichten,** welche mit

36,000 Abonnenten
die in Leipzig verbreitetste Zeitung

sind, als **wirksamstes Insertionsorgan** zu empfehlen.

Probenummern und **Kostenanschläge für Inserate** stehen durch die Expedition, Leipzig, Petersteinweg 19, gratis und franco zur Verfügung.

Die
Hallesche Zeitung
Landeszeitung für die Provinz Sachsen
ist die
unter den Landwirthen verbreitetste Zeitung Mitteldeutschlands.

Der Abonnementspreis beträgt bei wochentäglich
zweimaligem Erscheinen
vierteljährlich **Mark 3** durch die Post bezogen.

Gratis-Beiblätter: Landwirthschaftliche Mittheilungen
Hallescher Courier
Amtliche Bekanntmachungen für den Saalkreis
Illustrirtes Unterhaltungsblatt.

Die
Hallesche Zeitung
Landeszeitung für die Provinz Sachsen ꝛc.
veröffentlicht die
Amtlichen Bekanntmachungen
der
Landwirthschaftskammer für die Provinz Sachsen.

Wichtig für jeden Landwirth der Provinz Sachsen!

Redaction und Druck der drei ersten Seiten von Hermann Arendt's Verlag in Berlin. Redaction und Druck der vierten Seite und Verlag von Karl Stiebitz in Nebra.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-171133730-61216334218960701-19/fragment/page=0004

Nebraer Anzeiger

für Stadt und Umgegend.

Erscheint
Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementspreis
vierteljährlich 90 Pf., pränumerando durch die Post oder andere Boten 1,05 Mark, durch die Briefträger frei ins Haus 1,30 Mk.

Insertionspreis
für die 1spaltige Korpus-Zeile oder deren Raum 10 Pf. Reklamen pro Zeile 15 Pf.
Inserate
werden bis Dienstag und Freitag 10 Uhr angenommen.

Amtliches Organ der königlichen und städtischen Behörden in Nebra a. U.

Nr. 53 — Nebra, Mittwoch, 1. Juli 1896. — 9. Jahrgang.

Der Verein deutscher Eisenbahn-Verwaltungen,

der alle deutschen, österreichischen, ungarischen, rumänischen und drei belgische, vier niederländische, eine Luxemburger und die Warschau-Wiener Bahn, zusammen ein Schienennetz von 81 000 Kilometer umfaßt, konnte am 28. d. auf seiner ordentlichen Versammlung in Berlin sein 50jähriges Jubiläum feiern.

Der Zweck des Vereins ist, durch gemeinsame Beratungen und einmütiges Handeln das eigene und das Interesse des Publikums zu wahren. Der Verein wurde 1846, kaum zehn Jahre nach dem Bau der ersten Eisenbahnen, gegründet. Den Anstoß zu der Gründung gaben die Beschwerden, die man im Eisenbahnverkehr empfand über die Beschränkungen des am 3. November 1838 erlassenen preuß. Eisenbahngesetzes. Um eine Bewegung gegen dies Gesetz einzuleiten, berief die Berlin-Stettiner Eisenbahn die Eisenbahn-Gesellschaften Preußens zu einer Besprechung auf den 10. November 1846 nach Berlin. Hier wurde der Beschluß gefaßt, einen dauernden Verband der preußischen Eisenbahnen zu gründen, der sich 1847 zu einem Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen erweiterte. Im Jahre 1850 umfaßte der Verein schon 48 Verwaltungen mit 6808 Kilometer, 1860 61 mit 15 839 Kilometer, 1870 77 mit 29 479 Kilometer, 1880 102 mit 56 508 Kilometer, 1890 75 mit 73 342 Kilometer, Ende März 1896 74 Verwaltungen mit 80 998 Kilometer.

Dem Verein ist es im wesentlichen zu danken, daß wir in ganz Mitteleuropa eine Normalspur haben, die Preußen 1837 auf 1,435 Meter bestimmt hatte. Hätte der Verein mit dieser Thätigkeit nicht frühzeitig begonnen, so wäre es in wenigen Jahren fast unmöglich geworden, diese Hindernisse des Verkehrs aus der Welt zu schaffen. Ihm ist ferner zu danken, daß eine Bahn der andern den Weitertransport der ihr übermittelten Güter überläßt, ohne daß es dazu besonderer Agenten bedarf. —

Um aus den Wagen der verschiedenen Verwaltungen, wie der Verkehr sie gerade zusammenführt, Züge bilden zu können, die im Betriebe volle Sicherheit boten, mußte weiterhin volle Uebereinstimmung in den Kuppelungen (Puffern) herbeigeführt werden. Auch diese Bedingung setzte die erste Technikerversammlung fest und schuf somit die Grundlage der später vom deutschen Bundesrat erlassenen Normen für die Konstruktion und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands. Aus den erwähnten Grundzügen haben sich im Laufe der Zeit die technischen Vereinbarungen über den Bau und die Betriebseinrichtungen der Hauptbahnen entwickelt. Ebenso haben 1876 die Techniker des Vereins die Grundzüge für den Bau und Betrieb von Sekundär-Eisenbahnen festgestellt. Der Verein sammelte eine wichtige Statistik über Achsbrüche und Radreifenbrüche und die Dauer der Schienen. Auch stellte er mit Eisenbahnmaterial angestellte Güteproben zusammen. Ein technisches Fachblatt des Vereins als Organ für Fortschritte in technischer Beziehung förderte diese Bestrebungen. Dasselbe geschah durch Ausschreibung von Preisen für hervorragende Erfindungen und Verbesserungen in den baulichen und mechanischen Einrichtungen, bei den Betriebsmitteln und deren Unterhaltung. Durch die Verständigung über den einheitlichen Bau der Bahnen und Betriebsmittel wurde es dem Verein möglich, ein Uebereinkommen betr. die gegenseitige Wagenbenutzung herbeizuführen, das noch heute die Grundlage des mitteleuropäischen Wagenverkehrs bildet.

Die Schaffung eines gemeinsamen Frachtrechts ist gleichfalls ein Verdienst des Vereins, dem wir ferner im Personenverkehr durch einheitliche Gestaltung der Fahrpläne, Einführung einer einheitlichen Eisenbahnzeit und neuerdings durch Einrichtung der Rundreisehefte manche Bequemlichkeit für den Verkehr verdanken, an die wir uns gewöhnt haben und die wir jetzt als etwas Selbstverständliches hinnehmen. Was die Vereinheitlichung bei so vielen verschiedenen Interessen, unter so verschiedenen Staatsangehörigkeiten besagen will, davon macht sich das große Publikum kaum einen rechten Begriff.

Eine besondere, gewissermaßen auch politische Bedeutung erwächst dem Verein auch daraus, daß er nach seinem Umfange weit über die Reichsgrenzen hinaus für die Vereinfachung und Erleichterung des Verkehrs wirken kann und wirkt. Leider hat sein Beispiel in Frankreich und Italien, wo die Eisenbahnverhältnisse erheblich schlechter sind, als bei uns, noch keine Nachahmung gefunden.

Aus dem Reichstage.

Der Reichstag beschäftigte sich am Freitag bei der fortgesetzten Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuches noch längere Zeit mit den Bestimmungen über die Ehescheidung, insbesondere mit der von der Kommission gestrichenen, von den Abgg. Lenzmann (fr. Vp.) und Auer (soz.) wieder beantragten Zulässigkeit der Ehescheidung wegen unheilbarer Geisteskrankheit. Für den Antrag trat auch entschieden der preuß. Justizminister Schönstädt namens der Mehrheit der verbündeten Regierungen ein, während ein Vertreter der bayrischen Regierung den Antrag bekämpfte. Der Antrag wurde in namentlicher Abstimmung mit 125 gegen 116 Stimmen abgelehnt. Auch im übrigen blieben die Beschlüsse der Kommission in Sachen der Ehescheidung, bezüglich der elterlichen Gewalt und der Stellung der unehelichen Kinder im wesentlichen unverändert.

Am 27. Juni wird die zweite Beratung des Bürgerlichen Gesetzbuchs bei § 1693 fortgesetzt, welcher lautet: Als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer ihr innerhalb dieser Zeit beigewohnt hat.

Die Abgg. Auer u. Gen. beantragen, die Bestimmung also zu fassen: als Vater des unehelichen Kindes gilt, wer der Mutter innerhalb der Empfängniszeit beigewohnt oder seine Vaterschaft nach der Geburt des Kindes in einer öffentlichen Urkunde anerkannt hat.

Abg. Stadthagen (soz.) führt zur Begründung des Antrages aus, auch das uneheliche Kind diese nicht alle Rechte verlieren, bloß weil außer dem Vater noch ein anderer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt.

Abg. v. Strombeck (Zentr.) tritt für den Antrag ein.

Die Abgg. Frhr. v. Stumm (freikons.), Haußmann (südd. Vp.), Rintelen und Gröber (Zentr.) bekämpfen den Antrag, der darauf abgelehnt wird.

Beim Abschnitt „Vormundschaft" beantragt Abg. v. Manteuffel (kons.) zu § 1783 die Anlegung von Mündelgeldern allgemein in landschaftlichen oder ritterschaftlichen Pfandbriefen zuzulassen.

Abg. v. Staudy (freikons.) begründet den Antrag. Er hält es unter Hinweis auf die Verhandlungen vom 18. Juni für zweifellos, daß zwischen dem Reichsbankp[illegible] eine Meinungsve[illegible] in einer Verfügu[illegible] wertigkeit jener [illegible] anerkannt.

Preuß. Land[illegible]stein: Ueber [illegible] Reichstag bezügl[illegible] briefe wird im [illegible] scheinen, für heu[illegible] einer ständigen [illegible]sichtigung unterst[illegible] werde dauernd fo[illegible] die bestimmte U[illegible] preuß. Pfandbrie[illegible] und Systeme, als [illegible] sein, deren vol[illegible] Zweifel stehe. D[illegible] bankpräsidenten [illegible]

Der Herr Reichsb[illegible] mals hervorzuheb[illegible] briefe ebenfalls [illegible] Papiere anerken[illegible] sprechend verfahre[illegible] Pfandbriefe von [illegible] habe und hierbei [illegible] keinen Unterschied [illegible]

Abg. Gamp [illegible] Antrag, der die [illegible] wenigstens mit [illegible] stellen will.

Staatssekretär [illegible] Antrag Gamp ein[illegible]

Der Antrag [illegible]

Der Rest des [illegible] ohne Debatte erl[illegible]

Ohne Debatte [illegible] des fürsten Bu[illegible] angenommen. [illegible] sich erst bei § 22[illegible] Zusatz beschlossen [illegible] notarielle Testam[illegible] solche, die vom G[illegible] schrieben sind.

Abg. v. Buchka (kons.) beantragt, den Zusatz der Kommission wieder zu streichen, also die Regierungsvorlage wieder herzustellen. — Ein gleicher Antrag liegt seitens des Abg. Lenzmann (fr. Vp.) vor.

Badischer Bevollmächtigter Geheimrat v. Jagemann tritt für die Beibehaltung des privatschriftlichen Testaments ein.

Staatssekretär Nieberding erklärt, die Mehrheit der verbündeten Regierungen stehe nach wie vor auf dem Standpunkt, daß es richtiger wäre, das Privattestament nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen. Er empfehle nur dem Hause, zu dem Vorschlage der verbündeten Regierungen zurückzukehren.

Der Antrag wird mit großer Majorität abgelehnt.

Ein Antrag des Grafen Mirbach (kons.) zu § 2311, die Bestimmungen über das Pflichtteil bei Nachlässen, die aus Grundstücken im landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Betriebe bestehen, nicht in Anspruch zu bringen, wird abgelehnt.

Der Rest des Gesetzbuchs (§§ 2312—2359) gelangt debattelos zur Annahme, dessen zweite Beratung damit erledigt ist.

Es folgt die zweite Beratung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche.

Abg. Auer und Gen. beantragen hier einen neuen Artikel, in dem ausgesprochen werden solle, daß die landesgesetzlichen Vorschriften, welche das Inverbindungtreten von Vereinen, welche politische Zwecke verfolgen, verbieten, aufgehoben werden. Vereinigungen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen sich gebildet haben, unterliegen keiner landesgesetzlichen Vorschrift.

Reichskanzler Fürst Hohenlohe erklärt, daß der Bundesrat über das sogenannte Notvereinsgesetz noch nicht Beschluß gefaßt habe, er aber raten möchte, diese Bestimmung nicht in das Bürgerliche Gesetzbuch aufzunehmen, weil sie einen öffentlich rechtlichen Charakter habe, während die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sich auf dem Gebiet des Privatrechts bewegten. Außerdem sei die Aufnahme dieser Bestimmung entbehrlich, weil die begründete Zuversicht bestehe, daß das in den einzelnen Bundesstaaten für politische Vereine geltende Verbot, mit einander in Verbindung zu treten, außer Wirksamkeit gesetzt werde. Es liege in der Absicht der verbündeten Regierungen, die Beseitigung des durch das Verbot geschaffenen Rechtszustandes herbeizuführen. Es werde dies jedenfalls durch die Gesetzgebung der Einzelstaaten eher möglich sein, als es mit Hilfe des Bürgerlichen Gesetzbuches der Fall wäre, das erst im Jahre 1900 in Kraft trete.

Abg. Lieber (Zentr.) erklärt, daß das Zentrum gegen den Antrag stimmen werde, da die Bestimmungen über das Vereinsrecht dem öffentlichen Recht angehörten.

Abg. Frohme (soz.) ist von der Erklärung des Reichskanzlers nicht befriedigt, Vereine der Arbeiter hätten einen durchaus privatrechtlichen Charakter.

Staatsminister v. Bötticher hebt hervor, daß in 12 deutschen Staaten ein solches Verbot bestehe, und diese 12 Regierungen hätten sich zu dessen baldiger Beseitigung bereit erklärt. Gewerkschaftliche Vereine seien immer als öffentlich rechtliche Vereine betrachtet worden.

Nach weiterer kurzer Debatte wird der Antrag [illegible] Abg. Lieber beantragte [illegible] Reichsgericht die letzte [illegible] streitigkeiten sein solle, [illegible] esgleichen ein Antrag [illegible] rtikel 55, daß auch für [illegible] hen und nassauischen [illegible] Gesetzbuch nur insoweit [illegible] gesetzliche Bestimmungen [illegible]

[illegible] endungen an die Tote [illegible] nem Antrag des Abg. [illegible] mmen, wonach Zu[illegible] der Genehmigung nicht [illegible] ikel des Einführungs[illegible] angenommen.

[illegible] liegenden Resolutionen [illegible] zurückgestellt, die Ab[illegible] n gleichfalls bis dahin [illegible] enstag.

[illegible]ndschau.

[illegible]pand.

[illegible] em Stapellauf des [illegible] in Wilhelmshaven [illegible] r Wilhelm seine [illegible] n.

[illegible] n Bayern ist am [illegible] troffen. Am Montag [illegible] ord der Jacht „Hohen[illegible] pfangen worden.

[illegible] Fürsten Günther [illegible] Rudolstadt den [illegible] erliehen.

[illegible] der Vizekönig Li[illegible] Berliner Ge[illegible] einen mehrstündigen [illegible] ort größere Einkäufe.

[illegible] Vizekönig Berlin und [illegible] zuges über Magdeburg nach Essen zur Besichtigung der Kruppschen Werke.

* Es bestätigt sich, daß der preuß. Minister für Handel und Gewerbe Frhr. v. Berlepsch seine Entlassung nachgesucht hat und daß die Genehmigung des Gesuchs erfolgt ist. Zu seinem Nachfolger ist der Unterstaatssekretär Brefeld ernannt worden.

* Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb macht sich bereits bemerkbar. Der Elberfelder Detaillistenverein der Textil- und verwandten Branchen hat, wie der Konfektionär' mitteilt, beschlossen, vom 1. Juli ab eine Kommission von zehn Mitgliedern zur Ueberwachung des unlauteren Wettbewerbs einzusetzen. Sie soll in Verbindung mit einem Elberfelder Rechtsanwalt in erster Linie dem in Geschäftsreklamen u. s. w. sich irgendwie kundgebenden unlauteren Wettbewerb unterdrücken. Wahrscheinlich wird in anderen Städten in ähnlicher Weise vorgegangen werden.

* Der einjährige aktive Militärdienst der Volksschullehrer darf nunmehr bei Gewährung der staatlichen Alterszulagen in Anrechnung kommen, wenn er nach bestandener Prüfung und dadurch erlangter Anstellungsfähigkeit zurückgelegt ist.

* Mit der Einrichtung eines Nationaltages für deutsche Kampfspiele hat sich der preuß. Kultusminister Dr. Bosse in einem Schreiben an den Vorsitzenden des Zentralausschusses zur Förderung der Volks- und Jugendspiele, Abg. v. Schenckendorff, einverstanden erklärt, „dem Unternehmen, das dazu beitragen soll, die Leibesübungen zur Volkssitte zu machen und den nationalen Sinn zu stärken, einen gedeihlichen Fortgang" gewünscht und auch eine event. staatliche Förderung in Aussicht gestellt.

Frankreich.

* Der Herzog von Nemours, ein Großonkel des orleanistischen Prätendenten, ist am Freitag, 85 Jahre alt, in Paris gestorben. Der Herzog hat insofern nur eine politische Rolle gespielt, als Louis Philipp, sein Bruder, ihn 1832 auf den damals neubegründeten belgischen Königsthron bringen wollte, was aber an dem energischen Widerspruch Englands scheiterte.

England.

* Gegen Jameson ist nun endgültig die Prozeßverhandlung vor den Geschworenen auf den 20. Juli festgesetzt worden.

Italien.

* Der bekannte schweizerische Ingenieur Ilg richtete vor seiner Abreise von Neapel einen Brief an einen dortigen Freund, woraus hervorgeht, daß er keinerlei amtlichen Auftrag der italienischen Regierung besitze, daß diese vielmehr den Dr. Nerazzini zur Einleitung der Friedensverhandlungen mit Menelik bevollmächtigt habe. Ilg beabsichtigt lediglich, ihn bei seinem schwierigen Werk, dessen Gelingen gesichert scheint, zu unterstützen. Namentlich dürfte sich die Freigabe der Gefangenen ohne Geldentschädigung vollziehen.

* Die Frage der wirtschaftlichen Annäherung zwischen Frankreich und Italien beschäftigt fortgesetzt die Presse beider Länder. Einzelne italienische Blätter, die noch immer dem früheren Kabinett anhängen, verbreiten über diesen Gegenstand Nachrichten, die weit eher geeignet sind, die Absichten Rudinis zu durchkreuzen, als die wirtschaftliche Aussöhnung der beiden Nationen zu fördern. Nebenher sei bemerkt, daß die Nachricht eines der bezeichneten Organe, wonach der italienische Ministerpräsident einen Sonder-Gesandten in dieser Angelegenheit nach Paris entsendet hätte, unbegründet ist.

* Crispi hat vom italienischen Rechnungshofe eine „einmalige Pension" von 25 000 Lira zugebilligt erhalten.

Spanien.

* Fünfhundert Millionen Anleihe will Spanien aufnehmen. Der Krieg in Cuba kostet täglich anderthalb Millionen. Wer borgt?

* Auf Cuba haben die spanischen Truppen sehr stark unter Seuchen zu leiden. Sie sollen 6000 Kranke haben. In den ersten vierzehn Tagen des Juni starben 129 Mann. Dazu kommt die völlige Unganghaben der Straßen und Wege, die die Verpflegung der operierenden Truppen verhindern. Auch im Lager Maceos soll es nicht zum besten bestellt sein, was man namentlich aus dem Umstande schließen will, daß er kürzlich 42 Mann hat aufknüpfen lassen.

Rußland.

* Unter den Donschen Kosaken sind Ruhestörungen vorgekommen, und zur Untersuchung der Ursachen derselben ist eine Gerichtskommission abkommandiert worden.

Balkanstaaten.

* Fürst Ferdinand von Bulgarien wird dem König Karol von Rumänien im Laufe des Juli einen Besuch abstatten.

* Die Geldsendungen seitens der griechischen Kolonien in Odessa, der Levante und anderen

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:3-171133730-61216334218960701-19/fragment/page=0005